



## **Antrag**

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP sowie den Abgeordneten des SSW

### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 26. Januar 2022 ([bitte einsetzen: Fundstelle des genannten Beschlusses]), wird wie folgt geändert:

Nach § 51 wird folgender neuer Abschnitt Xa eingefügt:

#### **„Xa. Notlage (§ 22 a Landesverfassung)**

##### **§ 51a Notausschuss**

Der Landtag bestellt den Notausschuss zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 22a der Landesverfassung.

##### **§ 51b Zusammensetzung des Notausschusses**

- (1) Der Notausschuss besteht einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten aus elf Abgeordneten; diese dürfen nicht der Landesregierung angehören. Die Fraktionen sind mit mindestens je einem Mitglied vertreten.
- (2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und 3.
- (3) Den Vorsitz des Notausschusses führt die Präsidentin oder der Präsident. Ihre oder seine Stellvertretung wird vom Notausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sind die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertretung verhindert, so führt den Vorsitz dasjenige anwesende Ausschussmitglied, das dem Landtag die längste Zeit angehört hat und das bereit ist, dieses Amt zu übernehmen. Weisen mehrere Abgeordnete eine gleichlange Zugehörigkeit zum Parlament auf, fällt der Vorsitz auf die Abgeordnete oder den Abgeordneten mit dem höchsten Lebensalter.
- (4) Die Fraktionen bestimmen durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die von ihnen zu stellenden Mitglieder sowie eine Rangfolge der weiteren Fraktionsmitglieder für die Stellvertretung.
- (5) Der Notausschuss wird beim Zusammentritt als Notparlament um weitere anwesende Abgeordnete vergrößert, wenn
1. die Maßgaben des § 13 Absatz 2 und 3 erfüllt sind und
  2. der jeweilige auf eine Fraktion entfallende Sitz von einem anwesenden Mitglied der Fraktion nach Maßgabe der gemäß Absatz 4 Satz 1 festgelegten Rangfolge eingenommen werden kann.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 5 vorliegen, und teilt die Zusammensetzung des Notausschusses allen Abgeordneten unverzüglich mit. Eine Erweiterung des Notausschusses gilt nur für die jeweilige Sitzung.
- (7) Abgeordnete, die dem Notausschuss nicht angehören, haben das Recht, in seinen Sitzungen anwesend zu sein. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie haben das Recht, Fragen und Anträge zu stellen. Die Vorlagen und Beschlüsse des Notausschusses sind allen Abgeordneten unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 51c Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament**

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Notausschuss unverzüglich als Notparlament ein, wenn eine Notlage vorliegt und eine hybride Sitzung des Landtages nicht zulässig ist. Sie oder er macht die Einberufung und ihre Begründung in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 51d Sitzungen des Notausschusses als Notparlament**

(1) Der Notausschuss tritt in Präsenz zusammen und stellt zu Beginn jeder Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest, ob eine Notlage nach Artikel 22a Absatz 4 Landesverfassung vorliegt.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Der Antrag kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Notausschusses gestellt werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung entschieden.

### **§ 51e Beschlussfähigkeit, Anzahl der Beratungen**

(1) Der Notausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird der Notausschuss im Laufe einer Sitzung beschlussunfähig, so ist die Sitzung sofort zu beenden. Die unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände werden in der nächstfolgenden Sitzung zunächst aufgerufen.

(2) Über Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen ist grundsätzlich nach einmaliger Beratung zu beschließen.

### **§ 51f Anwendbarkeit der Geschäftsordnung**

Können bestimmte Rechte nach dieser Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder zwei Fraktionen ausgeübt werden, so können sie im Ausschuss von einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern oder zwei Fraktionen ausgeübt werden; ist die Ausübung von Rechten einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtags vorbehalten, so können diese Rechte von dem entsprechenden Anteil der Mitglieder des Ausschusses ausgeübt werden. Im Übrigen gilt für die Beratungen des Notausschusses diese Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

### **Begründung:**

Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Covid-19-Pandemie haben ein Bedürfnis aufgezeigt, in außergewöhnlichen Notlagen dafür Sorge zu tragen, die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages jederzeit zu sichern und zu gewährleisten. Daher ist die Landesverfassung durch einen neuen Artikel 22a ergänzt und die Möglichkeit geschaffen worden, dass das Parlament auch in Notlagen zusammentreten und Entscheidungen treffen kann.

Die technischen Voraussetzungen der in Artikel 22a Absatz 5 LV geregelten Möglichkeit der Durchführung hybrider Sitzungen des Landtages sind gegenwärtig noch nicht erfüllt. Unabhängig davon soll aber das Regelungsgerüst geschaffen werden, das es dem Landtag im Fall einer Notlage nach Artikel 22a Absatz 4 LV erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen als Notparlament zusammenzutreten.

Diese Funktion kommt dem Notausschuss zu, der als verkleinertes Parlament den Landtag spiegelbildlich abbilden und in außergewöhnlichen Notlagen gewährleisten soll, dass das Parlament jederzeit seine unaufschiebbaren verfassungsrechtlichen Aufgaben erfüllen kann.

#### Zu § 51 a:

Der Notausschuss wird als ständiger Ausschuss für die Dauer einer Wahlperiode durch den Landtag zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 22a LV bestellt. Zu Beginn der Wahlperiode tritt der Notausschuss zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, insbesondere um die Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nach § 51 b Absatz 3 zu wählen.

#### Zu § 51 b:

§ 51 b regelt die Zusammensetzung des Notausschusses.

#### Absatz 1:

Die Größe des Notausschusses wird auf elf Abgeordnete einschließlich der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten festgelegt. Sie entspricht der derzeitigen Größe der ständigen Ausschüsse nach § 13 Absatz 1 Satz 1.

Jeder Fraktion steht ein Grundmandat im Notausschuss zu. Ein Ausschusssitz wird von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten besetzt. Dies korrespondiert mit den ihr oder ihm zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Notausschuss (z.B. Einberufung und Vorsitz des Notausschusses). Der Notausschuss bildet ferner das Parlament in verkleinerter Form und damit auch die parlamentarische Rolle der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten ab.

Um das Gewaltenteilungsprinzip zu wahren, dürfen dem Notausschuss nur Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied der Landesregierung sind. Da der Notausschuss als stark verkleinertes Parlament auftritt, ist nur so eine angemessene Kontrolle der Regierung während einer Notlage gewährleistet.

Absatz 2:

Der Notausschuss ist entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zu besetzen, die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss müssen den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Damit wird dem Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung parlamentarischer Gremien Rechnung getragen. Diejenigen Ausschusssitze, die nach der Zuteilung der Grundmandate verbleiben, werden nach dem Berechnungsmodus des in § 13 Absatz 2 vorgesehenen Höchstzahlverfahrens verteilt.

Den Fraktionen stehen Abgeordnete, denen nach § 1 Absatz 2 FraktionsG die Rechte einer Fraktion zustehen, gleich.

Falls auf Gruppierungen fraktionsloser Abgeordneter, die sich wegen gleicher Parteizugehörigkeit oder aufgrund eines Wahlbündnisses zusammengeschlossen haben, ohne Fraktionsstärke zu erreichen, bei der jeweiligen Größe des Notausschusses und auf der Grundlage des vom Parlament angewendeten Höchstzahlverfahrens ein oder mehrere Sitze entfallen, sind auch diese zu berücksichtigen; eine Gleichstellung mit den Fraktionen ist damit nicht verbunden.

Absatz 3:

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident führt den Vorsitz des Notausschusses. Der Notausschuss wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Bei Verhinderung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung führt den Vorsitz dasjenige anwesende Ausschussmitglied, das dem Landtag die längste Zeit angehört hat und das bereit ist, dieses Amt zu übernehmen. Weisen mehrere Abgeordnete eine gleichlange Zugehörigkeit zum Parlament auf, fällt der Vorsitz auf die Abgeordnete oder den Abgeordneten mit dem höchsten Lebensalter. Die Regelung ist angelehnt an § 1 Absatz 2 (Alterspräsidentin oder Alterspräsident).

Absatz 4:

Die jeweils von den Fraktionen zu stellenden Ausschussmitglieder werden durch Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten benannt. Die Fraktionen übermitteln der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten ferner jeweils eine Liste, aus der sich die Rangfolge der eigenen Fraktionsmitglieder für die Stellvertretung im Notausschuss sowie für die Erweiterung des Notausschusses im Fall des Absatzes 5 ergibt. Die Sitze werden in der festgelegten Reihenfolge den Fraktionsmitgliedern zugewiesen. Scheidet ein Ausschussmitglied aus oder ist es verhindert, an der Sitzung des Notausschusses

teilzunehmen, so wird der Ausschusssitz entsprechend der festgelegten Reihenfolge vom nächsten anwesenden Fraktionsmitglied eingenommen. So ist für die Dauer der Wahlperiode die Stellvertretung und auch die Besetzung der Ausschusssitze bei einer Erweiterung des Notausschusses nach Absatz 5 jederzeit bestimmbar.

#### Absatz 5 und 6:

Absatz 5 regelt die Kriterien, die für die Erweiterung des Ausschusses maßgeblich sind. Die Regelung gestaltet die in Artikel 22a Absatz 1 Satz 4 LV vorgesehene Möglichkeit einer Vergrößerung des Notausschusses um weitere Abgeordnete aus. Ziel der Vergrößerung ist es, möglichst viele am Tagungsort des Landtages anwesende Abgeordnete in die Beratungen und Beschlussfassungen des Notausschusses als ad-hoc-Mitglieder einzubeziehen.

Der Notausschuss kann bei seinem Zusammentritt als Notparlament für die jeweilige Sitzung erweitert werden, soweit die Anzahl der anwesenden Abgeordneten eine Erweiterung unter Wahrung der Spiegelbildlichkeit des Parlamentes zulässt. Eine solche Erweiterung des Notausschusses durch anwesende Abgeordnete ist nur insoweit zulässig, wie dies unter Beachtung der mittels Liste festgelegten Rangfolge der jeweiligen Fraktionsmitglieder und unter Wahrung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag bei Anwendung des Höchstzahlverfahrens möglich ist.

In der Praxis wird zunächst zu ermitteln sein, welche Abgeordneten sich bei Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament am Tagungsort befinden. Denn nur die tatsächlich vor Ort anwesenden Abgeordneten kommen für eine zahlenmäßige Vergrößerung im Sinne des Absatzes 5 in Betracht. Sodann wird mit Blick auf die für eine Vergrößerung grundsätzlich zur Verfügung stehenden Abgeordneten zu ermitteln sein, in welcher Reihenfolge nach dem Höchstzahlverfahren des § 13 Absatz 2 und 3 die Verteilung der weiteren zu besetzenden Sitze im Notausschuss unter den Fraktionen zu erfolgen hat (Absatz 5 Nr. 1). Die tatsächliche Anzahl der für eine Vergrößerung des Notausschusses heranzuziehenden anwesenden Abgeordneten ist außerdem dadurch begrenzt, dass auch der vergrößerte Notausschuss die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht nur gewissermaßen rechnerisch auf dem Papier, sondern real unter Berücksichtigung der konkret anwesenden Abgeordneten zutreffend abbilden muss (Absatz 5 Nr. 2). Die konkrete Auswahl der den Notausschuss vergrößernden Abgeordneten erfolgt dann anhand der Rangfolge, die sich aus den der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten nach Absatz 4 von den Fraktionen übermittelten Listen ergibt.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und die sich hieraus ergebende konkrete Zusammensetzung des Notausschusses allen Abgeordneten unverzüglich

mitzuteilen. Damit wird den Statusrechten der Abgeordneten soweit möglich Rechnung getragen, und der Notausschuss kann als Notparlament in der jeweils größtmöglichen Zusammensetzung tagen. Die Erweiterung wirkt nur für die jeweils anstehende Sitzung und entfaltet keine Bindungswirkung für spätere Sitzungen des Notausschusses.

#### Absatz 7:

Um einen möglichst schonenden Umgang mit den Rechten der Abgeordneten aus Artikel 17 LV zu gewährleisten und den Eingriff in die Mitwirkungsrechte der Abgeordneten auf das Unerlässliche zu beschränken, bleibt deren Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, sowie Fragen und Anträge zu stellen, erhalten. Ebenso müssen alle Abgeordneten ungehinderten Zugang zu den Sitzungsunterlagen haben. Daher sind Vorlagen und Beschlüsse des Notausschusses allen Abgeordneten unverzüglich zuzuleiten.

#### Zu § 51 c:

Wegen der hohen Anforderungen an das Vorliegen einer Notlage, die auch eine zeitliche Komponente aufweisen, beruft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen unverzüglich den Notausschuss als Notparlament in physischer Präsenz seiner Mitglieder ein. Die Tagung in Präsenz ermöglicht in Verbindung mit der Öffentlichkeit der Sitzungen des Notausschusses (§ 51 d Absatz 2 Satz 1) eine öffentliche Parlamentsdebatte und sichert damit deren spezifische Funktion, nämlich die außenwirksame, legitimationsstiftende Darstellung und Begründung konfligierender politischer Positionen und Entscheidungen.

Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident muss die Einberufung und die Gründe dafür in geeigneter Weise bekannt machen. Geeignet wäre etwa entsprechend einer Ersatzverkündung im Sinne des § 60 Absatz 3 LVwG die Bekanntmachung in Tageszeitungen, im Hörfunk, im Fernsehen, durch Lautsprecher oder in anderer, ortsüblicher Art.

Da der Landtag nach Artikel 22a Absatz 10 LV die Notlage unverzüglich für beendet zu erklären hat, wenn die Voraussetzungen für ihre Feststellung nicht mehr vorliegen, geht hiermit auch die Beendigung der Zuständigkeit des Notausschusses einher. Mit dieser formalen Feststellung der Beendigung der Notlage durch den Landtag nach Artikel 22a Absatz 10 LV endet spätestens der Übergang der Kompetenzen des Landtages auf den Notausschuss.

#### Zu § 51 d:

§ 51 d regelt die Sitzungen des Notausschusses als Notparlament.

Absatz 1:

Der Notausschuss tagt in Präsenz und stellt zu Beginn jeder Sitzung mit Zweidrittelmehrheit fest, ob eine Notlage nach Artikel 22a Absatz 4 LV vorliegt. Um dem Ausnahmecharakter Rechnung zu tragen, muss die Feststellung der Notlage zu Beginn jeder Sitzung des Notausschusses mit Zweidrittelmehrheit erneuert werden. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notlage unterliegen somit einer ständigen Überprüfung.

Absatz 2:

Da das Öffentlichkeitsprinzip wesentliches Element der repräsentativen Demokratie ist und die Möglichkeit der demokratischen Kontrolle gewährleistet, tagt der Notausschuss als Notparlament im Regelfall öffentlich. Dies folgt aus der in Artikel 22a Absatz 7 Satz 1 LV vorgesehenen entsprechenden Geltung der Regelungen über die Verhandlungen des Landtages.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit nach Absatz 2 Satz 2 mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Notausschusses ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern.

Antragsberechtigt sind die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident oder zwei Mitglieder des Notausschusses. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Zu § 51 e:

§ 51 e regelt die Beschlussfähigkeit und die Anzahl der Beratungen des Notausschusses.

Absatz 1:

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Notausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzung des Notausschusses ist sofort zu beenden, sobald er im Laufe einer Sitzung beschlussunfähig wird. Der Notausschuss handelt als stark verkleinertes Parlament und Beschlüsse werden von erheblich weniger Abgeordneten gefasst als im Plenum. Sind während einer Sitzung des Notausschusses weniger als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend, ist die Zahl der Abgeordneten, die die Beschlüsse fassen können, noch geringer. Es ist daher sachgerecht, die Sitzung zu

beenden und die unerledigt gebliebenen Beratungsgegenstände in der nächstfolgenden zeitnah anzusetzenden Sitzung aufzurufen.

Aus der Regelung zur Beschlussfähigkeit folgt, dass der Notausschuss grundsätzlich auch dann tagen kann, wenn eine oder mehrere Fraktionen an der Teilnahme verhindert sein sollten. Eine Umkehrung der Regierungsmehrheit kann in einer solchen Konstellation durch Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit abgewendet werden. Zudem ist es den Fraktionen unbenommen, besonderen Fallkonstellationen durch Pairing-Vereinbarungen Rechnung zu tragen.

#### Absatz 2:

Der Notausschuss als Notparlament soll in einer Ausnahmesituation eine kurzfristige Beschlussfassung und damit die Handlungsfähigkeit des Parlaments sicherstellen. Daher ist über Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen grundsätzlich nach einmaliger Beratung zu beschließen. Dies ist angesichts der rasches Handeln erfordernden Notlage auch in Hinblick auf den Bestätigungsvorbehalt nach Artikel 22a Absatz 9 LV gerechtfertigt.

#### Zu § 51 f:

Für die Beratungen des Notausschusses sind die Regelungen über die Verhandlungen des Landtages nach der Geschäftsordnung nicht unmittelbar anwendbar; Artikel 22a Absatz 7 Satz 1 LV sieht daher vor, dass sie entsprechend gelten.

Satz 1 sieht darüber hinaus vor, dass – sofern bestimmte Rechte nach der Geschäftsordnung nur von einer Mehrzahl von Mitgliedern des Landtags oder zwei Fraktionen ausgeübt werden können – diese im Notausschuss von einer entsprechenden Zahl von Mitgliedern (maßgeblicher Bezugspunkt ist die zu Sitzungsbeginn festgestellte Mitgliederzahl) oder zwei Fraktionen ausgeübt werden können. Nach § 63 Absatz 2 der Geschäftsordnung muss beispielsweise namentliche Abstimmung stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von achtzehn Abgeordneten oder zwei Fraktionen verlangt wird. Derlei Quoren beziehen sich auf die Mitgliederzahl des Landtages insgesamt. Sie sind proportional auf die Größe des Notausschusses (Regelgröße von elf Abgeordneten bzw. tatsächliche Größe nach einer Erweiterung) zu übertragen. Entsprechendes gilt, sofern die Ausübung von Rechten nach der Geschäftsordnung einem bestimmten Anteil der Mitglieder des Landtages vorbehalten ist.

Hans-Jörn Arp  
und Fraktion

Birgit Herdejürgen  
und Fraktion

Dr. Marret Bohn  
und Fraktion

Oliver Kumbartzky  
und Fraktion

Lars Harms  
und Fraktion